Gesetz

vom

über die Agglomerationen (AggG)

Der Grosse Rat des Kantons Freiburg

gestützt auf die Artikel 72, 78, 129, 130 und 134 der Verfassung des Kantons Freiburg vom 16. Mai 2004;

nach Einsicht in die Botschaft XXX des Staatsrats vom XXX; auf Antrag dieser Behörde,

beschliesst:

1. KAPITEL

Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand

- ¹ Dieses Gesetz hat den Zweck, die Zusammenarbeit von Gemeinden, die zu einem Perimeter eines Agglomerationsprogramms gehören, durch eine angemessene Unterstützung zu fördern.
- ² Es legt zudem die Formen der interkommunalen Zusammenarbeit für die Gemeinden fest, die zu einem Perimeter eines Agglomerationsprogramms gehören.
- ³ Es regelt schliesslich die Aufgaben, die Organisation, die Finanzordnung und die Aufsicht über die Agglomerationen, die sich zu institutionellen Agglomerationen im Sinne von Kapitel 4 zusammenschliessen wollen.

2. KAPITEL

Staatliche Unterstützung für Agglomerationsprogramme

Art. 2 Grundsatz

Der Staat fördert die Vorkehrungen zur Zusammenarbeit von Gemeinden, die Teil eines Agglomerationsprogramms sind.

Art. 3 Betreuung von Agglomerationsprogrammen

Der Staat ist an den Arbeiten der Organe beteiligt, die mit der Ausarbeitung, der Umsetzung sowie der Betreuung der finanziell unterstützten Studien und Massnahmen beauftragt sind.

Art. 4 Voraussetzungen und Modalitäten der staatlichen Unterstützung

- ¹ Der Staat unterstützt die Studien zur Ausarbeitung von Agglomerationsprogrammen finanziell in der Höhe von 30 % der Gesamtkosten und bis zu einem Betrag von höchstens 300 000 Franken pro Planungsperiode. Die Gesamt-Referenzkosten werden nach Abzug der Bundessubventionen und gegebenenfalls der in anderen Gesetzen vorgesehenen kantonalen Subventionen bestimmt. Der Staatsrat legt die weiteren Kriterien für die Gewährung dieser finanziellen Unterstützung fest.
- ² Der Staat kann eine zusätzliche finanzielle Unterstützung für die Verkehrsinfrastrukturmassnahmenund die Massnahmen zur Neugestaltung des öffentlichen Raums gewähren, gegebenenfalls nach Abzug der Bundessubventionen und der in anderen Gesetzen vorgesehenen kantonalen Subventionen.
- ³ Im Vollzugsreglement werden das Verfahren zur Anerkennung von Massnahmen sowie die Modalitäten für die Gewährung und der Anteil der finanziellen Unterstützung bestimmt. Der Staatsrat legt den Höchstbetrag der finanziellen Unterstützung für jede Generation eines Agglomerationsprogramms fest.

Art. 5 Koordination

¹ Die Oberamtsperson gewährleistet die Koordination zwischen den Gemeinden, die zu einem Agglomerationsprogramm gehören, und jenen, die sich ausserhalb des Programmperimeters befinden, sowie die Koordination zwischen dem Agglomerationsprogramm und der regionalen Richtplanung.

² Der Staat sorgt für die Koordination zwischen den Agglomerationsprogrammen und dem kantonalen Richtplan.

3. KAPITEL

Formen der Zusammenarbeit von Gemeinden

Art. 6

Um ihr Agglomerationsprogramm auszuarbeiten und umzusetzen, arbeiten die Gemeinden, die sich nicht zu institutionellen Agglomerationen im Sinne von Kapitel 4 zusammenschliessen wollen, in Form einer Zusammenarbeit von Gemeinden im Sinne von Artikel 107 ff. des Gesetzes über die Gemeinden zusammen. Die Artikel 16, 17, 18, 27 Abs. 2 und 43 gelten sinngemäss.

4. KAPITEL

Institutionelle Agglomeration

1. ABSCHNITT

Definition

Art. 7

Die institutionelle Agglomeration (die Agglomeration) ist eine gemäss den Bestimmungen dieses Gesetzes gegründete öffentlich-rechtliche Körperschaft, deren Mitglieder Gemeinden sind, die eine gewisse geografische, wirtschaftliche und kulturelle Einheit bilden, und die gemeinsame Herausforderungen im Bereich der Mobilität und eine hohe Bevölkerungs- und Arbeitsplatzdichte haben.

2. ABSCHNITT

Gründung

Art. 8 Einleitung des Verfahrens

- ¹ Auf Antrag der Gemeinderäte oder eines Zehntels der Stimmberechtigten von mindestens zwei Gemeinden, zu denen die Zentrumsgemeinde und eine an sie angrenzende Gemeinde gehören müssen, legt der Staatsrat den provisorischen Perimeter der Agglomeration fest.
- ² Wurde der Antrag von den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern gestellt, so gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Ausübung der politischen Rechte über die Initiative auf Gemeindeebene mit Ausnahme

der Bestimmungen über die erforderliche Unterschriftenzahl, die Weiterleitung und die Gültigerklärung der Initiative sinngemäss für die Initiativgemeinden. Die zustande gekommenen Initiativen werden vom Gemeinderat jeder Gemeinde oder vom Initiativkomitee an den Staatsrat weitergeleitet.

³ Der Staatsrat hört alle Gemeinden, die als Gemeinden der Agglomeration in Frage kommen, sowie die betroffene Oberamtsperson oder die betroffenen Oberamtspersonen an.

Art. 9 Konstituierende Versammlung

a) Zusammensetzung

- ¹ Jede gemäss Artikel 8 bezeichnete Gemeinde hat Anrecht auf mindestens zwei Delegierte. Den Gemeinden mit über 1000 Einwohnerinnen und Einwohnern steht für je 5000 Einwohnerinnen und Einwohner oder einen Teil davon eine zusätzliche Delegierte oder ein zusätzlicher Delegierter zu. Eine Gemeinde darf nicht mehr als die Hälfte der Delegierten stellen.
- ² Der Gemeinderat ernennt zwei Delegierte der Gemeinde aus seiner Mitte. Der oder die allfälligen übrigen Delegierten werden von der Gemeindeversammlung oder vom Generalrat durch Listenwahl gewählt (Art. 19 und 46 des Gesetzes über die Gemeinden, GG).
- ³ Das Mandat der Delegierten beschränkt sich auf eine Legislaturperiode der Gemeinde; wenn die Arbeiten länger als eine Legislaturperiode dauern, muss ihr Mandat erneuert werden. Die Delegierten bleiben bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolger im Amt.

Art. 10 b) Organisation

- ¹ Die Oberamtsperson führt den Vorsitz der konstituierenden Versammlung. Sind mehrere Bezirke betroffen, so ist die Oberamtsperson des Bezirks zuständig, dem die meisten in Gemeindeangelegenheiten stimmberechtigten Personen im provisorischen Perimeter der Agglomeration angehören. Die anderen Oberamtspersonen nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen der konstituierenden Versammlung teil.
- ² Die konstituierende Versammlung organisiert sich selbst und gibt sich ein Reglement. Sie erstellt einen Schlüssel zur Verteilung der Gründungskosten der Agglomeration auf die Gemeinden.

Art. 11 c) Befugnisse

¹ Die konstituierende Versammlung erarbeitet einen Entwurf der Statuten nach den Artikeln 32 ff., indem sie insbesondere den endgültigen Perimeter, die Aufgaben der Agglomeration und die für die Beiträge der Gemeinden massgeblichen Kriterien beschliesst.

Art. 12 Änderung des provisorischen Perimeters der Agglomeration

¹ Mit dem Einverständnis des Staatsrats kann der gemäss Artikel 8 Abs. 1 festgelegte provisorische Perimeter mit der Zweidrittelmehrheit der anwesenden Delegierten geändert werden.

² Eine Gemeinde, die nicht Mitglied der konstituierenden Versammlung ist, kann zudem nur in den Perimeter der Agglomeration aufgenommen werden, wenn sie der konstituierenden Versammlung einen entsprechenden Antrag gestellt hat. Dieser Antrag kann vom Gemeinderat oder von einem Zehntel der Stimmbürgerinnen und Stimmbürger der Gemeinde gestellt werden.

Art. 13 Genehmigung durch den Staatsrat

Der Staatsrat genehmigt den Statutenentwurf, wenn er mit dem kantonalen Recht und dem Bundesrecht vereinbar ist.

Art. 14 Volksabstimmung

- Der vom Staatsrat genehmigte Statutenentwurf wird den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern der Gemeinden des Agglomerationsperimeters, der in den Statuten vorgesehen ist, zur Abstimmung unterbreitet.
- ² Die Präsidentin oder der Präsident der konstituierenden Versammlung setzt für alle Gemeinden ein einheitliches Abstimmungsdatum fest. Die Kosten werden vom Staat übernommen.
- ³ Der Gemeinderat jeder betroffenen Gemeinde organisiert mindestens eine öffentliche Informationsversammlung zum Statutenentwurf.
- ⁴ Die Agglomeration kommt zustande, wenn der Statutenentwurf von der Mehrheit der stimmenden Bürgerinnen und Bürger und der Gemeinden angenommen wird. Leere und ungültige Stimmzettel werden nicht gezählt.
- ⁵ Kommt die Agglomeration nicht zustande, so kann die konstituierende Versammlung einen neuen Statutenentwurf ausarbeiten. Dieser Entwurf muss dem Volk innert zwei Jahren nach der Ablehnung des ersten Entwurfs zur Abstimmung unterbreitet werden. Dieser zweite Entwurf kann einen anderen Perimeter oder andere Aufgaben betreffen als der erste Entwurf. Wird der Perimeter geändert, muss der neue Perimeter vorgängig vom Staatsrat genehmigt werden. Die Zusammensetzung der konstituierenden Versammlung wird entsprechend angepasst.

Art. 15 Ausserordentliches Verfahren

¹ Wird dem Staatsrat innert drei Jahren seit der Festlegung des provisorischen Perimeters der Agglomeration kein Statutenentwurf zur

Genehmigung vorgelegt, so arbeitet er einen eigenen Statutenentwurf aus. Er kann diese Frist verlängern, höchstens jedoch um 4 Jahre.

- ² Wenn ein zweiter Entwurf ausgearbeitet wird, kann der Staatsrat die Frist nach Artikel 14 Abs. 5 verlängern, aber höchstens um 2 Jahre.
- ³ Nach Anhören der Behörden der betroffenen Bezirke und Gemeinden unterbreitet er den Statutenentwurf dem Volk zur Abstimmung.

3. ABSCHNITT

Aufgaben und Befugnisse

Art. 16 Aufgaben

- a) Grundsatz
- ¹ Die Agglomeration koordiniert und fördert die Zusammenarbeit unter den Mitgliedgemeinden.
- ² Die Agglomeration nimmt die Aufgaben wahr, die ihr durch die Statuten übertragen werden. Im Rahmen der ihr übertragenen Aufgaben tritt sie an die Stelle der Gemeinden.
- ³ Die Agglomeration setzt in jedem Fall die Zusammenarbeit von Gemeinden bei Aufgaben von öffentlichem Interesse in den vom Bund für die Ausarbeitung der Agglomerationsprogramme vorgesehenen Bereichen um.
- ⁴ Die Gemeinden können die Agglomeration mit der Ausführung der Massnahmen in Zusammenhang mit den durch einen Leistungsauftrag im Sinne von Art. 5a des Gesetzes über die Gemeinden übertragenen Aufgaben betrauen.

Art. 17 b) Vertragliche Aufgaben

- ¹ Wenn die Statuten dies vorsehen, kann die Agglomeration durch einen verwaltungsrechtlichen Vertrag im Sinne von Art. 5a des Gesetzes über die Gemeinden (der Vertrag), Leistungen für Gemeinden und Gemeindeverbände erbringen.
- $^{\rm 2}$ Der Vertrag muss eine Beteiligung an den Kosten für den Betrieb der Agglomeration umfassen.
- ³ Der Vertrag bedarf der Genehmigung des Staatsrats.
- ⁴ Der Vertrag regelt die Aufteilung der Unterstützung des Staates im Sinne von Artikel 2–4.

Art. 18 c) Zusammenarbeit mit Dritten

¹ Die Agglomeration kann mit Dritten zusammenarbeiten.

² Sie kann die Ausführung gewisser Aufgaben an Dritte delegieren, wenn die Statuten dies vorsehen.

Art. 19 Befugnisse

- a) Reglemente und Entscheide
- ¹ Die Agglomeration kann allgemeinverbindliche Reglemente erlassen und gegenüber den Mitgliedern ihres Personals und den Bürgerinnen und Bürgern Verfügungen treffen.
- ² Die Beschlüsse, welche die Organe der Agglomeration im Rahmen ihrer gesetzlichen und statutarischen Befugnisse fassen, verpflichten die Mitgliedgemeinden.

Art. 20 b) Öffentliche Abgaben

- ¹ Die Agglomeration kann gestützt auf ein Reglement Gebühren, Abgaben und Vorzugslasten erheben.
- ² Die Agglomeration kann keine Steuern erheben.

4. ABSCHNITT

Organe

Art. 21 Allgemeines

- ¹ Die Organe der Agglomeration sind:
- a) die Gesamtheit der Stimmberechtigten;
- b) der Agglomerationsrat;
- c) der Agglomerationsvorstand;
- d) die Finanzkommission.
- ² Die Statuten können weitere Organe vorsehen.

Art. 22 Gesamtheit der Stimmberechtigten

a) Zusammensetzung

Die Gesamtheit der Stimmberechtigten umfasst alle Personen innerhalb des Agglomerationsperimeters, die in Gemeindeangelegenheiten stimmberechtigt sind.

Art. 23 b) Befugnisse

- ¹ Die Gesamtheit der Stimmberechtigten beschliesst über:
- a) die Aufnahme neuer Gemeinden, sofern ein Referendum zustande kommt;
- b) weitere Änderungen der Statuten, sofern ein Referendum zustande kommt;

- c) die allgemeinverbindlichen Reglemente, sofern ein Referendum zustande kommt;
- d) Ausgaben, die den in den Statuten festgesetzten Betrag übersteigen, sofern ein Referendum zustande kommt;
- e) Bürgschaften oder ähnliche Sicherheiten, die solche Ausgaben nach sich ziehen könnten, sofern ein Referendum zustande kommt;
- f) Volksinitiativen;
- g) die Auflösung der Agglomeration, sofern ein Referendum zustande kommt.
- ² Sie wählt den Agglomerationsrat.
- ³ Sie entscheidet durch Urnenabstimmung, die in allen Gemeinden gleichzeitig stattfindet.

Art. 24 Agglomerationsrat

- a) Zusammensetzung
- ¹ Die Statuten bestimmen die Anzahl Mitglieder und gegebenenfalls ihre Aufteilung unter den Wahlkreisen.
- ² Sehen die Statuten Wahlkreise vor, so erfüllt die Zusammensetzung des Agglomerationsrats die folgenden Bedingungen:
- a) Die Vertretung der Wahlkreise berücksichtigt namentlich die zivilrechtliche Bevölkerung.
- b) Jeder Wahlkreis hat Anspruch auf mindestens zwei Agglomerationsrätinnen und -räte.
- c) Ein Wahlkreis darf nicht mehr als die Hälfte der Agglomerationsrätinnen und -räte stellen.

Art. 25 b) Wahl

Die Agglomerationsrätinnen und -räte werden von der Gesamtheit der Stimmberechtigten für die Legislaturperiode oder deren Rest gewählt. Die Bestimmungen des Gesetzes über die Ausübung der politischen Rechte in Bezug auf die Wahl des Generalrats gelten sinngemäss.

Art. 26 c) Konstituierung und Befugnisse

- ¹ Der Agglomerationsrat gibt sich ein Reglement und wählt seine Präsidentin oder seinen Präsidenten.
- ² Er hat folgende Befugnisse:
- a) Er wählt die Mitglieder des Agglomerationsvorstandes; Artikel 28 Abs.
 2 bleibt vorbehalten.

- b) Er wählt die Mitglieder der Finanzkommission, deren Zahl er vorgängig festsetzt.
- c) Er bezeichnet die Revisionsstelle.
- d) Er beschliesst den Voranschlag und genehmigt die Rechnung und den Rechenschaftsbericht des Agglomerationsvorstandes.
- e) Er nimmt Kenntnis vom Finanzplan und dessen Nachführungen.
- f) Er bewilligt die Schaffung von Stellen und erlässt Vorschriften über das Personalwesen.
- g) Er setzt die Beiträge der Gemeinden an die Kosten der einzelnen Aufgaben gemäss den Statuten fest.
- h) Er schliesst gegebenenfalls Verträge über Dienstleistungen mit Gemeinden oder Gemeindeverbänden ab.
- Er schliesst den Leistungsauftrag mit den Gemeinden im Sinne von Art. 16 Abs. 4 ab.
- j) Er beaufsichtigt die Verwaltung der Agglomeration.
- ³ Unter Vorbehalt des Referendums hat der Agglomerationsrat zudem folgende Befugnisse:
- a) Er beschliesst die Investitionsausgaben und die entsprechenden Zusatzkredite.
- b) Er beschliesst Bürgschaften und ähnliche Sicherheiten, die solche Ausgaben nach sich ziehen könnten.
- c) Er beschliesst die nicht im Voranschlag vorgesehenen Ausgaben.
- d) Er beschliesst Statutenänderungen und entscheidet über den Beitritt neuer Mitglieder.
- e) Er verabschiedet die allgemeinverbindlichen Reglemente.
- f) Er beschliesst die Auflösung der Agglomeration.
- ⁴ Die Statuten können dem Agglomerationsrat weitere Aufgaben zuweisen.

Art. 27 Agglomerationsvorstand

- a) Zusammensetzung
- ¹ Die Statuten legen die Grösse des Agglomerationsvorstands auf fünf, sieben oder neun Mitglieder fest.
- ² Die Oberamtsperson führt den Vorsitz des Agglomerationsvorstandes. Sind mehrere Bezirke betroffen, so führt die Oberamtsperson des Bezirks meisten Vorsitz. dem die in Gemeindeangelegenheiten Perimeter stimmberechtigten Personen im provisorischen der Agglomeration angehören. Die andere Oberamtsperson die

Aufsichtsaufgaben aus; sind mehr als eine Oberamtsperson betroffen, entscheidet der Staatsrat, welche zuständig ist.

³ Der Agglomerationsvorstand wählt seine Vizepräsidentin oder seinen Vizepräsidenten.

VARIANTE

- ¹ Die Statuten legen die Grösse des Agglomerationsvorstands auf fünf, sieben oder neun Mitglieder fest.
- ² Der Agglomerationsvorstand wählt seine Präsidentin oder seinen Präsidenten und seine Vizepräsidentin oder seinen Vizepräsidenten.

Art. 28 b) Wahl

¹ Mit Ausnahme der Oberamtsperson wird der Agglomerationsvorstand vom Agglomerationsrat für eine Legislaturperiode oder deren Rest gewählt.

VARIANTE

- ¹ Der Agglomerationsvorstand wird vom Agglomerationsrat für eine Legislaturperiode oder deren Rest gewählt.
- ² Der Agglomerationsrat sorgt dafür, dass die Regionen und Sprachgemeinschaften seiner Mitglieder im Agglomerationsvorstand angemessen vertreten sind.
- ³ Wird ein Mitglied des Agglomerationsrats in den Agglomerationsvorstand gewählt, so muss es sein Amt als Agglomerationsrätin oder Agglomerationsrat niederlegen.

Art. 29 c) Befugnisse

- ¹ Der Agglomerationsvorstand leitet die Agglomeration und vertritt sie nach aussen.
- ² Er bereitet die Beratungen des Agglomerationsrats vor und vollzieht dessen Beschlüsse.
- ³ Er ist unter Vorbehalt der Zuständigkeiten des Agglomerationsrats für die Verwaltung und das Personal verantwortlich.
- ⁴ Er nimmt zudem alle Aufgaben wahr, die das Gesetz oder die Statuten nicht einem anderen Organ übertragen.

Art. 30 Finanzkommission

- ¹ Die Finanzkommission setzt sich aus mindestens fünf Mitgliedern zusammen, die vom Agglomerationsrat für eine Legislaturperiode oder deren Rest aus seiner Mitte gewählt werden.
- ² Die Kommission wählt ihre Präsidentin oder ihren Präsidenten und ihre Sekretärin oder ihren Sekretär. Sie organisiert sich selbst.

Art. 31 Revisionsstelle

Die Artikel 98–98f des Gesetzes über die Gemeinden gelten sinngemäss für die Rechnungsprüfung der Agglomeration.

5. ABSCHNITT

Statuten

Art. 32 Obligatorischer Inhalt

Die Statuten bestimmen:

- a) den Namen und den Sitz der Agglomeration;
- b) die Mitgliedgemeinden;
- c) die Aufgaben;
- d) den Leistungsauftrag für jede Aufgabe;
- e) gegebenenfalls die Zahl der Agglomerationsrätinnen und Agglomerationsräte jedes Wahlkreises;
- f) die Bestimmungen über die Einberufung des Agglomerationsrats;
- g) die Zahl der Mitglieder des Agglomerationsvorstandes und die Grundzüge seiner Organisation;
- h) die finanziellen Mittel der Agglomeration;
- i) die Kriterien für die Beiträge der Gemeinden;
- j) die Höhe der dem Referendum unterstellten Ausgaben.

Art. 33 Fakultativer Inhalt

Bestimmungen über die nachfolgend aufgezählten Gegenstände bedürfen zu ihrer Verbindlichkeit der Aufnahme in die Statuten:

- a) Dienstleistungsangebote an Gemeinden oder Gemeindeverbände (Art. 17);
- b) die Übertragung von Aufgaben an Dritte (Art. 18 Abs. 2);
- c) die Schaffung weiterer Organe;
- d) die Übertragung weiterer Aufgaben an den Agglomerationsrat;
- e) die Aufteilung des Agglomerationsperimeters in Wahlkreise (Art. 11 Abs. 2), durch die Annahme eines allgemeinverbindlichen Reglements.

Art. 34 Unerlaubter Inhalt

Die Statuten dürfen die Wählbarkeit der Bürgerinnen und Bürger in den Agglomerationsrat und in den Agglomerationsvorstand auf keine Weise beschränken; Art. 28 Abs. 2 bleibt vorbehalten.

Volksrechte

Art. 35 Initiative

- ¹ Ein Zehntel aller Stimmberechtigten der Agglomeration oder die Gemeinderäte eines Drittels der Mitgliedgemeinden können in folgenden Angelegenheiten eine Initiative einreichen:
- a) eine Ausgabe, die nicht in einem Rechnungsjahr gedeckt werden kann;
- b) eine Bürgschaft oder ähnliche Sicherheiten, die eine solche Ausgabe nach sich ziehen könnten;
- c) ein allgemeinverbindliches Reglement;
- d) eine Statutenänderung.
- ² Die Initiative muss schriftlich eingereicht werden. Wenn sie Absatz 1 Buchstaben c und d betrifft, kann sie die Form einer allgemeinen Anregung oder eines vollständig ausgearbeiteten Entwurfs annehmen. Die Initiativen nach Absatz 1 Bst. a und b werden als allgemeine Anregungen betrachtet.
- ³ Die Initiative ist angenommen, wenn sie mit dem doppelten Mehr der Stimmenden und der Gemeinden gutgeheissen wird. Artikel 36 bleibt vorbehalten.
- ⁴ Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Ausübung der politischen Rechte in Bezug auf die Initiative auf Gemeindeebene sinngemäss.

Art. 36

Fakultatives Referendum

- ¹ Ein Zehntel der Stimmberechtigten der Agglomeration oder die Gemeinderäte eines Drittels der Mitgliedgemeinden können eine Volksabstimmung über einen Beschluss des Agglomerationsrats verlangen, wenn dieser folgende Gegenstände betrifft:
- a) eine Ausgabe, die den in den Statuten festgesetzten Betrag überschreitet;
- b) eine Bürgschaft oder ähnliche Sicherheiten, die eine solche Ausgabe nach sich ziehen könnten;
- c) ein allgemeinverbindliches Reglement;
- d) eine Statutenänderung;
- e) die Aufnahme weiterer Gemeinden;
- f) die Auflösung der Agglomeration.
- ² Betrifft das Referendum die Übernahme neuer wichtiger Aufgaben der Agglomeration, muss der Beschluss von der Mehrheit der

Mitgliedgemeinden und der Mehrheit der stimmenden Bürgerinnen und Bürger angenommen werden. Artikel 110 des Gesetzes über die Gemeinden gilt sinngemäss. Bei der Anwendung von Artikel 110 des Gesetzes über die Gemeinden berücksichtigt der Staatsrat angemessen die bestehende Zusammenarbeit von Gemeinden und die bestehenden Gemeindeverbände.

- ³ Der Schwellenwert von einem Zehntel nach Absatz 1 kann durch die Statuten gesenkt werden.
- ⁴ Das Referendum kann nicht gegen einen negativen Beschluss ergriffen werden.
- ⁵ Die Bestimmungen des Gesetzes über die Ausübung der politischen Rechte in Bezug auf das Referendum auf Gemeindeebene gelten sinngemäss. Die Frist für die Einreichung des Referendumsbegehrens beträgt jedoch 60 Tage.

7. ABSCHNITT

Finanzielle Bestimmungen

Art. 37 Voranschlag und Rechnung

- ¹ Die Agglomeration erstellt jedes Jahr einen Voranschlag und eine Rechnung.
- ² Der Voranschlag und die Rechnung der Agglomeration unterscheiden zwischen Aufwand und Ertrag jeder Aufgabe und Dienstleistung.
- ³ Der Voranschlag wird den Mitgliedgemeinden bis zum 15. Oktober zugestellt.
- ⁴ Die Rechnung wird innert fünf Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahrs genehmigt.

Art. 38 Beiträge der Gemeinden

- ¹ Die Statuten bestimmen, nach welchen Kriterien die Kosten auf die beteiligten Gemeinden verteilt werden.
- ² Die Statuten können je nach Aufgabe unterschiedliche Kriterien vorsehen.
- ³ Der in Anwendung von Art. 16 Abs. 4 abgeschlossene Leistungsauftrag muss ein Mehrjahresbudget umfassen. Er regelt die Finanzierung der von der Agglomeration wahrgenommenen Aufgaben.

Art. 39 Finanzplan

Die Agglomeration erstellt einen Finanzplan über 5 Jahre. Artikel 86d des Gesetzes über die Gemeinden gilt sinngemäss.

Ergänzendes Recht

Art. 40

- ¹ Folgende Bestimmungen des Gesetzes über die Gemeinden gelten sinngemäss:
- a) der Artikel 7b über die massgebliche Bevölkerungszahl;
- b) Artikel 40 über die Anwesenheit des Gemeinderats;
- c) die Artikel 56 Abs. 2, 59, 61, 61a und 64–66 über den Gemeinderat;
- d) die Artikel 9bis und 38 Abs. 4 über die Öffentlichkeit der Sitzungen der Gemeindeversammlung bzw. des Generalrats sowie den öffentlichen Charakter der entsprechenden Dokumente;
- e) der Artikel 83 über die Vertretung;
- f) die Artikel 83a Abs. 1 und 125a über die Information, den Zugang zu amtlichen Dokumenten und die Konsultation der Bevölkerung;
- g) der Artikel 83b über das Amtsgeheimnis;
- h) der Artikel 83c über die Haftung;
- i) die Artikel 84 und 84bis über die Reglemente und die Dokumente über die Zusammenarbeit mit Dritten;
- j) die Artikel 85 und 86 über die Zwangsmittel;
- k) die Artikel 87, 88, Abs. 4 ausgenommen, und 95, Abs. 4 ausgenommen, über den Voranschlag und die Rechnung;
- l) der Artikel 89 über die Ausgaben;
- m) der Artikel 92 über die Vermögensanlagen;
- n) der Artikel 93 über die Schuldentilgung;
- o) die Artikel 97, Abs. 1 Bst. d ausgenommen, und 97bis über die Finanzkommission;
- p) die Artikel 98–98f über die Revisionsstelle;
- q) der Artikel 99 über die Arbeiten und Lieferungen;
- r) der Artikel 103 über das Archiv;
- s) der Artikel 103bis über das Einsichtsrecht;
- t) der Artikel 132 über die Zusammenarbeit mit Gemeinden anderer Kantone.
- ² Sehen die Statuten oder ein Reglement nichts anderes vor, so gelten folgende Bestimmungen des Gesetzes über die Gemeinden sinngemäss:

- a) der Artikel 117 Abs. 1 und 2 über die Beratungen;
- b) der Artikel 29a über die Vereidigung der Generalratsmitglieder;
- c) die Artikel 57, 58, 62 und 63 über den Gemeinderat;
- d) die Artikel 15bis und 67 über die Kommissionen;
- e) die Artikel 69-76 über das Gemeindepersonal;
- f) der Artikel 90 über die unvorhersehbaren und dringlichen Ausgaben;
- g) der Artikel 91 über die Kompetenz des Gemeinderats im Bereich der Ausgaben.

Oberaufsicht des Staates

Art. 41 Grundsatz

- ¹ Die Agglomeration untersteht der Oberaufsicht des Staates.
- ² Umfasst die Agglomeration Gemeinden aus mehreren Bezirken, so bezeichnet der Staatsrat die zuständige Oberamtsperson im Beschluss über die Genehmigung der Statuten (Art. 13). Die zuständige Oberamtsperson hört vor Aufsichtsentscheiden die Oberamtspersonen der anderen Bezirke an.
- ³ Im Übrigen gelten die Bestimmungen des 8. Kapitels des Gesetzes über die Gemeinden sinngemäss.

Art. 41b Mitwirkung der Oberamtspersonen

- ¹ Die Oberamtspersonen der betroffenen Bezirke werden eingeladen, mit beratender Stimme an den Sitzungen des Agglomerationsrates und des Agglomerationsvorstandes teilzunehmen.
- ² Sie können weder Mitglied des Agglomerationsrates noch des Agglomerationsvorstandes sein.

Art. 42 Genehmigung

- ¹ Die Statutenänderungen, die allgemeinverbindlichen Reglemente und ihre Änderungen sowie der Auflösungsbeschluss bedürfen der Genehmigung des Staatsrats, die gegebenenfalls vor der Volksabstimmung erfolgt.
- 2 Die betroffene Oberamtsperson bzw. die betroffenen Oberamtspersonen nehmen zu diesen Geschäften Stellung.

Beitritt, Austritt und Auflösung

Art. 43 Beitritt neuer Gemeinden

- ¹ Die Agglomeration schliesst mit der bzw. den interessierten Gemeinden einen Vertrag ab, der die Beitrittsbedingungen regelt.
- ² Der Agglomerationsrat beschliesst die durch den Beitritt bedingten Statutenänderungen, unter Vorbehalt der Absätze 3 und 4.
- ³ Der Beitrittsvertrag muss von der Gemeindeversammlung oder vom Generalrat jeder beitrittswilligen Gemeinde genehmigt werden.
- ⁴ Der Beitrittsvertrag und die Statutenänderungen werden den Stimmberechtigten der Agglomeration zur Abstimmung unterbreitet, wenn das Referendum verlangt wird (Art. 23 und 37).

Art. 44 Austritt

Eine Gemeinde kann nur aus der Agglomeration austreten, wenn der Fortbestand der Agglomeration und die Erfüllung ihrer Aufgaben dadurch nicht übermässig erschwert werden.

Art. 45 Auflösung

¹ Die Auflösung der Agglomeration bedarf einer Urnenabstimmung. Die Agglomeration wird aufgelöst, wenn der Auflösungsbeschluss von der Mehrheit der Gemeinden und der stimmenden Bürgerinnen und Bürger angenommen wird.

11. ABSCHNITT

Rechtsmittel

Art. 46 Entscheide des Agglomerationsvorstandes

- ¹ Jeder Entscheid des Agglomerationsvorstandes oder eines ihm unterstellten Organs, der eine Bürgerin oder einen Bürger oder ein Mitglied des Personals der Agglomeration betrifft, kann innert 30 Tagen mit Einsprache an den Agglomerationsvorstand angefochten werden.
- ² Die Einspracheentscheide können mit Beschwerde an eine vom Staatsrat bestimmte Oberamtsperson angefochten werden. Artikel 153 GG gilt sinngemäss.
- ³ Die Einsprache oder die Beschwerde kann von den Bürgerinnen und Bürgern oder den Mitgliedern des Personals der Agglomeration erhoben werden.

² Der Artikel 129 des Gesetzes über die Gemeinden gilt sinngemäss.

Art. 47 Beschlüsse des Agglomerationsrats

¹ Jeder Beschluss des Agglomerationsrats kann innert 30 Tagen mit Beschwerde an eine vom Staatsrat bestimmte Oberamtsperson angefochten werden.

Art. 48 Beschwerde eines Mitglieds des Agglomerationsvorstandes

Artikel 153a des Gesetzes über die Gemeinden gilt sinngemäss für Entscheide, die gegen ein Mitglied des Agglomerationsvorstandes gefasst werden.

5. KAPITEL

Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 49 Einbezug der bestehenden Formen der Zusammenarbeit von Gemeinden

Die Agglomeration kann bei ihrer Gründung Aufgaben, die bereits Gegenstand einer Zusammenarbeit von Gemeinden sind, ganz oder teilweise übernehmen. Im Rahmen der übernommenen Aufgaben tritt sie an die Stelle der bestehenden Gemeindeübereinkünfte und Gemeindeverbände.

Art. 50 Vollzug und Inkrafttreten

Art. 51 Änderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 6. April 2001 über die Ausübung der politischen Rechte (SGF 115.1) wird wie folgt geändert:

Art. 46a Gemeinde- und Agglomerationswahlkreise

Gemeinden mit einem Generalrat und Agglomerationen können ihr Gebiet mit einem allgemeinverbindlichen Reglement in mehrere Wahlkreise aufteilen.

Art. 52 Übergangsbestimmungen

Bei Inkrafttreten des Gesetzes konstituierte Agglomerationen

¹ Innerhalb von zwei Jahren nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes legt der Staatsrat den Perimeter der bereits konstituierten Agglomerationen fest.

² Beschwerdeberechtigt sind die Mitglieder des Agglomerationsrats und der Agglomerationsvorstand.

³ Artikel 154 GG gilt sinngemäss.

¹ Der Staatsrat wird mit dem Vollzug dieses Gesetzes beauftragt.

² Er bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

- ² Die konstituierten Agglomerationen verfügen über eine zweijährige Frist, um ihren Perimeter und ihre Statuten anzupassen, sei dies anhand einer konstituierenden Versammlung im Sinne von Artikel 9 des Gesetzes oder indem neue Mitgliedgemeinden gemäss Artikel 44 des Gesetzes aufgenommen werden.
- ³ Die konstituierende Versammlung der betroffenen Agglomeration kann beschliessen, im Hinblick auf die erste Wahl der Mitglieder des Agglomerationsrats Wahlkreise zu bilden. Der Agglomerationsrat beschliesst anschliessend die Konstituierung solcher Kreise in Anwendung von Artikel 11 Abs. 2 des Gesetzes.

Art. 53 b) Gemeindeverbände

Die Gemeinden, die ein Agglomerationsprogramm in Form eines Gemeindeverbands umgesetzt haben, verfügen über eine Frist von zwei Jahren ab dem Inkrafttreten dieses Gesetzes, um ihre Statuten gemäss Artikel 6 des Gesetzes zu ändern.

Art. 54 Inkrafttreten und Referendum

- ¹Der Staatsrat legt das Inkrafttreten dieses Gesetzes fest.
- ² Dieses Gesetz untersteht dem Gesetzesreferendum. Es untersteht nicht dem Finanzreferendum.